Beteiligung der Mitarbeitervertretung bei der Einstellung zum Freiwilligen Sozialen Jahr sowie zum Bundesfreiwilligendienst ab 2018 erforderlich

Die Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung (Rahmen-MAVO) wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 19. Juni 2017 mit Wirkung ab dem Jahr 2018. Dies betrifft auch den § 34 Rahmen-MAVO mit der Beteiligung der Mitarbeitervertretung bei Einstellung und Anstellung.

Nach § 34 Abs. 1 Rahmen-MAVO 2018 bedürfen Einstellungen der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. Eine solche Einstellung liegt vor, wenn eine Person in die Einrichtung eingegliedert wird, um zusammen mit den dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den arbeitstechnischen Zweck der Einrichtung durch weisungsgebundene Tätigkeit zu verwirklichen. Die Mitarbeitervertretung kann die Zustimmung nur unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 Rahmen-MAVO verweigern.

Bisher sah die Rahmen-MAVO der Zustimmung der Mitarbeitervertretung lediglich bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor.

§ 34 Rahmen-MAVO dient in erster Linie dem Schutz der gemeinsamen Interessen aller bereits in der Einrichtung Beschäftigten vor Belastungen durch neu eingestellte Personen. Das Mitbestimmungsrecht soll verhindern, dass sich der Dienstgeber bei der Einstellung von sachfremden Erwägungen leiten lässt.

Einstellung nach § 34 Abs. 1 Rahmen-MAVO ist das Eingliedern einer Person in die Einrichtung, um zusammen mit den dort bereits Beschäftigten deren arbeitstechnischen Zweck durch weisungsgebundene Tätigkeit zu verwirklichen, die der Dienstgeber organisiert. Die Person muss so in die Arbeitsorganisation der Einrichtung eingegliedert sein, dass der Dienstgeber das für ein Dienstverhältnis maßgebliche Weisungsrecht über Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit innehat. Die Einstellung setzt aber nicht zwingend ein Arbeits- oder Dienstverhältnis voraus.

Durch die Änderung des § 34 Abs. 1 Rahmen-MAVO unterliegen nun auch die Einstellung von Personen, die keine Arbeitnehmereigenschaft haben, die aber in die Einrichtung eingegliedert werden, der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. Dazu gehören Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis stehen. Dies sind Personen im Freiwillige Soziale Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder Personen im Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz.